

8.4 Das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist die Grundlage für die Abrechnung und für alle Partner verbindlich.

B. Zeitpunkt der Abnahme und Übergabe der Schlachttiere

9.1 Die Abnahme der Schlachttiere durch die Abnahmekommission gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem auf der Waage die Gewichtsfeststellung der Tiere vollzogen ist. Diese Gewichtsfeststellung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Abnahme der Schlachttiere durch den Schlachtbetrieb. Die Wägung hat bei Vorauftrieben spätestens 24 Stunden nach der Entgegennahme der Schlachttiere durch die Aufkaufbetriebe zu erfolgen.

9.2 Von der Entscheidung der Abnahmekommission sind die Fälle nach Ziff. 11 ausgenommen. Nach der Abnahme bzw. Übergabe der Schlachttiere an den Schlachtbetrieb dürfen die von der Abnahmekommission getroffenen Feststellungen über Schlachtwertklasse, Gewichte, Nüchterungsprozente und sonstige Zu- bzw. Abschläge sowie der Preis je kg nur geändert werden, wenn dies nach den Qualitäts- und Preisbestimmungen zulässig ist.

10. Anrechnung und Abrechnung

10.1 Die von der Abnahmekommission abgenommenen Schlachttiere werden auf die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge in voller Höhe des Abrechnungsgewichtes angerechnet. Dabei sind die Wünsche der Lieferer hinsichtlich der Anrechnung der Tiere auf die Pflichtablieferung oder den Aufkauf unter Beachtung des Abschn. VI zu berücksichtigen. Unter „Abrechnungsgewicht“ ist das bei der Wägung ermittelte Gewicht unter Berücksichtigung der von der Abnahmekommission nach den geltenden Bestimmungen festgelegten Zu- bzw. Abschläge zu verstehen.

10.2 Bei der Lieferung von tauglichem Fleisch aus Hausschlachtungen erfolgt in Ausnahmefällen (z. B. zum Ausgleich von kleinen Restmengen) die Anrechnung auf die vertraglichen Verpflichtungen und die Bezahlung auf der Grundlage des ermittelten Lebendgewichtes und der Schlachtwertklasse. Das Lebendgewicht wird auf Grund der am lebenden Tier festgestellten Schlachtwertklasse oder der beim Verkauf des Fleisches festgelegten Qualität ermittelt. Ist die Schlachtwertklasse oder die Fleischqualität nicht festgestellt, so erfolgt die Umrechnung auf Lebendgewicht, die Anrechnung und Bezahlung auf der Grundlage der Schlachtwertklasse C und bei Schweinen der Schlachtwertklasse C 1.

11. Mängel

11.1 Wird nach der Abnahme des Tieres durch die Abnahmekommission einer der nachgenannten Mängel vom Schlachtbetrieb festgestellt, so haben der VEAB sowie der Schlachtbetrieb nachträglich zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes eine Neufestsetzung des Preises und des Abrechnungsgewichtes vorzunehmen.

11.2 Bei Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen und Kälbern:

— tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als minderwertig nach Sterilisation, bedingt tauglich oder genußuntauglich beurteilt wird;

— Wäßrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als genußuntauglich bewertet wird;

— Finnen.

11.3 Bei Schweinen:

— tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als minderwertig nach Sterilisation, bedingt tauglich oder genußuntauglich beurteilt wird;

— Trichinen;

— Tranigkeit oder Geruchsabweichung des Fleisches infolge Fütterung der Schweine mit Rohfischen oder Fischabfällen sowie fleischhaltigen Futtermitteln;

— Binneneber (nicht Zwitter);

— Nachweis von Salmonellen (sofern nicht Entschädigung des Schlachtbetriebes im Rahmen der Tierseuchenentschädigung durch die DVA erfolgt).

11.4 Bei Schafen, Lämmern, Hammeln und Böcken:

— allgemeine Wassersucht.

11.5 Haben die genannten Mängel eine Vollkonfiskation der Tiere zur Folge, so ist der Lieferer zum Ersatz des Schlachthohnes maximal bis zur Höhe des Satzes für eine normale Schlachtung verpflichtet, sofern nicht für den Schlachtbetrieb Versicherungsschutz im Rahmen der Schlachttiersversicherung besteht oder der Ersatz aus der Tierseuchenentschädigung erfolgt.

12. Mängelanzeige

12.1 Der nach der Abnahme festgestellte Mangel muß vom Schlachtbetrieb gegenüber dem VEAB unverzüglich nach der Feststellung des Mangels, jedoch spätestens am 14. Tage — gerechnet von dem der Abnahme folgenden Tag — angezeigt werden. Die Anzeige kann schriftlich oder telegrafisch erfolgen: sie muß binnen 3 Tagen — gerechnet vom Tage der Absendung der Anzeige — durch Übersendung des tierärztlichen Beschauungsbefundes ergänzt werden. Die Mängelanzeige und der tierärztliche Beschauungsbefund müssen die erforderlichen Angaben enthalten.

12.2 Die in Ziff. 12.1 genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige und des Beschauungsbefundes gewahrt: im Zweifel gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.